

Stenographischer Bericht

33. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

II. Periode.

7. August 1925.

Inhalt:

Anlage: Beilagen Nr. 113, 115—118. (901.)

Zuweisungen: Die aufgelegten Beilagen Nr. 113 und 115 bis 117 (901).

Abstimmung: Aber den in der 32. Sitzung gestellten Beschlusantrag des Abg. Muchitsch betreffend die Sicherstellung des Unterrichtes an den gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark. — Annahme des Antrages (901).

Verhandlungen:

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Oberzaucher und Genossen, Beilage Nr. 35, betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Bezirks- und Gemeindeangestellten mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statut. — Berichterstatter Dr. Kammerer (901). Redner: Regner (901). Dr. Oberegger (902), Ing. Witzany (902). — Rückverweisung an die Landesregierung (902).

2. Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über den Antrag der Abgeordneten Mikola und Genossen, E.-Zl. 331, betreffend die Abänderung des § 4 des Landtagsbeschlusses vom November 1922, Beilage Nr. 303, betreffend die Schaffung einer Landesfürsorgezentrale für Steiermark. — Berichterstatterin Mikola (902). — Annahme des Antrages (903).

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 95, Gesetz, betreffend die Erhöhung der auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zu verhängenden Geldstrafen. — Berichterstatter Dr. Kammerer (903). — Annahme des Antrages (903).

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 96, Gesetz, betreffend die Einhebung von Abgaben für das Halten von Wachhunden oder von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden. — Berichterstatter Dr. Kammerer (903). — Annahme des Antrages (903).

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 97, Gesetz, mit welchem die steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, jene Verfügungen zu treffen, die für die Regelung der politischen Verwaltung der bei Österreich verbliebenen Teilstücke jener ehemals steiermärkischen Gemeinden erforderlich sind, deren Gebiet anlässlich der Festlegung der Bundesgrenze in Steiermark zerschnitten wurde. — Berichterstatter Ing. Witzany (903). — Annahme des Antrages (903).

Anträge: Dr. Oberegger, Zl. 439, betreffend die Vorlage der Gemeinde- und Bezirksvoranschläge an die Landesregierung (903);

Spak, Zl. 440, betreffend die Erhöhung der den Hauseigentümern für die Einhebung und Abfuhr der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen gebührenden Vergütung (903).

Beilage Nr. 113 (verliest auch die Überschrift) dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse.

Beilagen Nr. 115, 116 und 117 (verliest auch die Überschriften) dem Finanzausschusse.

Hat jemand zu diesen Zuweisungen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung.

Ich werde vorerst die Abstimmung vornehmen über den von Herrn Bürgermeister Muchitsch in der letzten Sitzung vorgebrachten Beschlusantrag. Der Beschlusantrag wurde von Herrn Bürgermeister Muchitsch in folgender Weise abgeändert (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ermächtigt und beauftragt, alle finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um den Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark sicherzustellen.“

Dr. Rinfelen: „Beauftragt“ ist eine Bindung der Landesregierung, ich würde sagen „ermächtigt“. Das wäre gerade so, als wenn wir den Beitrag heute schon beschließen würden.

Präsident: Der Antrag lautet also (liest):

„Die Landesregierung wird ermächtigt, alle finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um den Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark sicherzustellen.“

Ich erlaube die Abgeordneten, welche für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich schreite nunmehr zur eigentlichen Tagesordnung.

Punkt 1,

mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Oberzaucher, Regner, Stameh, Pichler und Genossen, Beilage Nr. 35, betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Bezirks- und Gemeindeangestellten mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statut.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Kammerer.

Berichterstatter **Dr. Kammerer:** Hohes Haus! Es ist bisher den Gemeinden und Bezirken freigestellt gewesen, die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten zu bestimmen. Mit dem vorliegenden Gesetzesantrage sollen nunmehr gesetzlich diese Verhältnisse geregelt werden. Die Mehrheit des Gemeinde- und Verfassungsausschusses hat aber den Beschluß gefaßt, im gegenwärtigen Zeitpunkte dem hohen Hause zu beantragen, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Regner: Hohes Haus! Dieses Gesetz liegt seit zwei Jahren im Ausschusse und wurde wiederholt dort verhandelt. Der Inhalt des Gesetzes ist der, daß für die Gemeindeangestellten ein Dienstvertrag geschaffen

Präsident **Köbl** eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Min. vormittags.

Aufgelegt wurden heute die Beilagen Nr. 113, 115 bis 118.

Zugewiesen werden wie folgt:

werden soll. Es war nicht möglich, im Ausschusse eine Mehrheit dafür zu gewinnen, daß ein solches Gesetz beschlossen, in einer Form beschlossen werden soll, mit welcher den Gemeindeangestellten der kleinen Gemeinden mit Ausnahme der Städte ein bestimmter Gehalt und bestimmte Dienstaufgabe zugewiesen worden wären. In allen Bundesländern Österreichs ist bereits ein solches Gesetz geschaffen und es ist unerträglich für die Angestellten in den Gemeinden, daß sie gegenüber allen Kollegen in den übrigen Bundesländern eine andere Behandlung erfahren sollen in Bezug auf ihr Dienstverhältnis und gerade bei uns in Steiermark ist dies noch der Fall. Eine Reihe von Auswüchsen auf diesem Gebiete hat bewiesen, wie notwendig es ist, daß ein solches Gesetz geschaffen wird. Es wäre ganz zwecklos, wenn wir das Gesetz ablehnen würden, weil wir bei der nächsten Sitzung sofort einen neuen Gesetzesantrag einbringen würden, der neuerlich in Druck gelegt werden müßte und neuerlich müßte verhandelt werden. Und schließlich und endlich würde doch der starre Widerstand gebrochen werden können, so daß auch in Steiermark die Angestellten ein solches Gesetz bekommen. Ich sehe mich veranlaßt, das hohe Haus zu bitten, den Antrag des Berichterstatters abzulehnen und einen Antrag, den ich bringe, in der Form anzunehmen, daß das Gesetz an die Landesregierung rückverwiesen werden soll, damit neuerlich daselbe dem hohen Hause zur Beratung beziehungsweise dem Ausschusse zugewiesen wird. Ich bitte, meinen Antrag anzunehmen, der eine Rückverweisung an die Landesregierung darstellt.

Dr. Oberegger: Hohes Haus! Ich stehe auf dem Standpunkte, daß die Nichtregelung der Verhältnisse der Gemeindeangestellten auf gar keinen Fall im allgemeinen Interesse sowohl dieser Gruppe wie der Gemeinde gelegen sein kann. Ich bin der Anschauung, daß es hoch an der Zeit ist, auch in Steiermark eine diesbezügliche Regelung durchzuführen. Es bleibt zweifelhaft, ob die vorgeschlagene Regelung eine solche ist, daß sie gemacht werden kann. Es muß Sache des Ausschusses sein, in dieser Richtung eine entsprechende Abänderung zu treffen, die den allgemeinen Interessen am dienlichsten sein wird. Infolgedessen glaube ich, daß der Antrag auf Rückverweisung an den Ausschuss derjenige sein wird, der allen Interessen am besten dient und würde ich dafür sein, daß man sich dem Antrage des Herrn Präsidenten Regner auf Rückverweisung anschließt.

Ing. Wihany: Hohes Haus! Ich glaube im Namen meiner Partei die Erklärung abgeben zu können, daß auch wir dem Rückverweisungsantrage zustimmen können. Das damals vorgelegte Gesetz hat die Angestelltenverhältnisse von Bezirks- und Gemeindeangestellten zu regeln beabsichtigt. Wir haben damals nicht dafür stimmen können, weil die Bezirksbeamten in dieses Gesetz einbezogen gewesen wären. Nachdem die steirischen Bezirksvertretungen wahrscheinlich keine lange Lebensdauer mehr haben, kann man nicht durch ein Gesetz die Regelung dieser Beamtenverhältnisse durchführen. Wir stimmen daher dem Antrage des

Herrn Präsidenten Regner zu, daß dieser Antrag nochmals an den Gemeinde- und Verfassungsausschuss rückverwiesen wird und eine entsprechende Form bekommt.

Präsident: Es ist beantragt, die Rückverweisung des Gesetzes an den Ausschuss sowie an die Landesregierung.

Ing. Wihany: Auch gut.

Berichterstatter **Dr. Kammerer** (Schlußwort): Nachdem gegen die Rückverweisung an die Landesregierung auch von meiner Partei kein Einspruch erhoben wird, stimme ich zu und nehme den Antrag auf.

Präsident: Der Berichterstatter hat den Antrag gestellt auf Rückverweisung der Vorlage an die Landesregierung. Ich ersuche die Damen und Herren, die dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschlacht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Punkt 2,

Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über den Antrag der Abg. Mikola, Dr. Oberegger und Genossen, E.-Zl. 331, betreffend die Abänderung des § 4 des Landtagsbeschlusses vom November 1922, Beilage Nr. 303, betreffend die Schaffung einer Landes-Fürsorgezentrale für Steiermark.

Berichterstatterin ist die Frau Abg. Mikola.

Berichterstatterin **Mikola:** Hohes Haus! Der steirische Landtag hat im Juni 1922 zur Erzielung einer planmäßigen, nach einheitlichen Richtlinien geregelten Fürsorge in Steiermark und zur Beratung der mit der Fürsorge betrauten Amtsstellen die Landes-Fürsorgezentrale als Beratungskörperschaft geschaffen, welcher neben den Leitern der mit der Fürsorge betrauten Ämter, den Referenten der Landesregierung, den Direktoren der Fürsorgeschulen und Krankenkassenverbände auch die Vertreter der privaten Fürsorgevereine und Organisationen angehören. Die konstituierende Sitzung der Fürsorgezentrale hat im Vorjahre stattgefunden und es wurde bei dieser Sitzung der Antrag gestellt, es möge der zur Durchführung der laufenden Geschäfte und zur Aufrechterhaltung der ständigen Fühlung mit den mit der Fürsorge betrauten Stellen der zu bildende Arbeitsausschuss um zwei Mitglieder erweitert werden. Dieser Antrag der Fürsorgezentrale hat die Einbringung eines neuen Antrages an den Landtag notwendig gemacht, der von der christlichsozialen Partei gemeinsam mit der großdeutschen Partei dem hohen Hause vorgelegt wurde. Der Fürsorgeausschuss des Landtages hat sich mit diesem Antrage befaßt und die Abänderung des Punktes 4 des diesbezüglichen Landtagsbeschlusses vom Jahre 1922 nach folgendem Wortlaute angenommen:

„Zur Durchführung der laufenden Geschäfte und zur Aufrechterhaltung der ständigen Fühlung der mit der Fürsorge hauptsächlich befaßten Amtsstellen wird ein Arbeitsausschuss gebildet, dem die Vertreter des Landes-Jugendamtes und der Gesundheitsabteilung der Landesregierung sowie fünf (anstatt drei) aus der Mitte der Fürsorgezentrale in der Fürsorge besonders tätige Personen anzugehören haben.“

Ich ersuche das hohe Haus, die Zustimmung zu geben.

(Der Antrag des Fürsorgeausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 95, Gesetz, betreffend die Erhöhung der auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zu verhängenden Geldstrafen.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. K a m m e r e r.

Berichterstatter Dr. Kammerer: Hohes Haus! Diese Gesetzesvorlage stellt lediglich eine Verlängerung des bereits bestehenden Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 92, vor, welches terminiert war bis 31. Dezember 1924. Sie hat den gleichen Wortlaut wie das bisher in Geltung gestandene Gesetz und wurde nur deshalb erneuert, weil man der Meinung war, daß inzwischen durch die Verwaltungsreform auch diese Bestimmungen geregelt werden. Das hat sich jedoch nicht erfüllt, deshalb mußte dieses Gesetz wieder erneuert werden. Es wurde terminiert bis 31. Dezember 1926. Die Bundesregierung hat allerdings den Wunsch ausgedrückt, daß der Termin fallengelassen wird, jedoch daraus kein Sanktionshindernis abgeleitet. Ich beantrage die unveränderte Annahme dieses Gesetzentwurfes.

(Der Antrag und das Gesetz werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 4.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 96, Gesetz, betreffend die Einhebung von Abgaben für das Halten von Wachhunden oder von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a m m e r e r.

Berichterstatter Dr. Kammerer: Hohes Haus! Der steiermärkische Landtag hat am 23. März 1925 einen Gesetzesbeschluß gefaßt, betreffend die Einhebung von Abgaben für Wachhunde oder für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, durch die steirischen Gemeinden. Die Bundesregierung hat zwar gegen den vom Landtage gefaßten Gesetzesbeschluß grundsätzlich keine Einwendung erhoben, aber zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Auslegung des Gesetzes einige Abänderungen empfohlen. Die Landesregierung hat eine neue Vorlage ausgearbeitet, welche in Beilage Nr. 96 vorliegt. Geändert wurde im Verhältnisse zum früheren Gesetzentwurfe nur, daß das Höchstmaß für Hundeabgaben hinsichtlich der Landgemeinden statt wie bisher mit 1 S 50 g mit 2 S beantragt wird. Außerdem hat die Bundesregierung, beziehungsweise das Ministerium nahegelegt, im § 1, Absatz 3, 4. Zeile, den Passus: „zum Beispiel Jagdhunde von berufsmäßigen Jägern“ zu streichen, weil diese nicht in die Kategorie jener Jagdhunde gehören, welche von dem vorstehenden Gesetze betroffen werden. Ich beantrage die Annahme des Gesetzes unter Streichung des Passus: „zum Beispiel Jagdhunde von berufsmäßigen Jägern“.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 97, Gesetz, mit welchem die steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, jene Verfügungen zu treffen, die für die Regelung der politischen Verwaltung der bei Österreich verbliebenen Teilstücke jener ehemals steiermärkischen Gemeinden erforderlich sind, deren Gebiet anlässlich der Festsetzung der Bundesgrenze in Steiermark zerschnitten wurde.

Berichterstatter ist Herr Abg. Ing. W i h a n n.

Berichterstatter Ing. Wihann: Hohes Haus! Ich habe im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zu berichten über ein Gesetz, mit welchem die steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, jene Verfügungen zu treffen, die für die Regelung der politischen Verwaltung der bei Österreich verbliebenen Teilstücke jener ehemals steiermärkischen Gemeinden erforderlich sind, deren Gebiet anlässlich der Festsetzung der Bundesgrenze in Steiermark zerschnitten wurde. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat einstimmig folgenden Beschluß gefaßt (liest):

„Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, jene Verfügungen zu treffen, die für die Regelung der politischen Verwaltung der bei Österreich verbliebenen Teilstücke jener ehemals steiermärkischen Gemeinden erforderlich sind, deren Gebiet anlässlich der Festsetzung der Bundesgrenze in Steiermark zerschnitten wurde.“

Dazu ist eine Zuschrift der Bundesregierung in Wien eingetroffen, die gewisse Bedenken erhebt. Diese Zuschrift der Wiener Bundesregierung konnte im Gemeinde- und Verfassungsausschuß nicht behandelt werden. Ich schlage folgende Abänderung vor, und zwar nach dem Worte: „wird“ die Worte „im Rahmen der Kompetenz des Landes“ einzuschalten und das Wort „politischen“ in der zweiten Zeile zu streichen. Es ändert nichts Wesentliches an dem Zustande, wird aber Auseinandersetzungen mit der Bundesregierung ersparen. Ich beantrage die Annahme des Antrages mit der von mir beantragten Abänderung.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Präsident verkündet die Anträge (siehe Inhaltsverzeichnis.)

Die nächste Sitzung des hohen Hauses findet heute um 5 Uhr nachmittags statt mit folgender Tagesordnung (verliest die Tagesordnung).

Hat jemand zu dieser Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß wird eingeladen, präzise eine halbe Stunde nach Schluß der Hausung, das ist wenigstens um 1/12 Uhr, sich zu einer Sitzung zu versammeln zur Erledigung der ihm zugewiesenen Vorlagen. (P r i s c h i n g: „Der Finanzausschuß auch?“) Auch der Finanzausschuß.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 40 Minuten vormittags.)